

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	02.12.2014

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: Martin Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 02.12.2014	Datum: 02.12.2014	Datum: 02.12.2014

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	02.12.2014

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung hat zum Ziel, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss aufrechtzuerhalten, wenn die gegebene Straßenbreite aufgrund temporärer Baustellen oder anderer Tätigkeiten für den Verkehr nicht zur Verfügung steht. Es muss gewährleistet sein, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge den Einsatzort schnell erreichen können.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF

3. Regelungsinhalt

Steht ein Straßenquerschnitt durch geplante und ungeplante Maßnahmen wie z. B. Baustellen, Reparaturmaßnahmen, Aufstellen eines Kranes/Hebebühne und Verlade-tätigkeiten usw. nicht in Gänze zur Verfügung, ist eine Meldung der Maßnahme an den Werkschutz am Zentraltor erforderlich und dafür die Genehmigung anhand eines Regelplanes durch den Werkschutz einzuholen. Folgende Angaben sind dafür erforderlich: Vorhaben, Beginn und Ende der Behinderung, Baustellenverantwortlicher mit Telefonnummer, ausführende Fremdfirma mit Telefonnummer, Ortsangabe, Unterschrift Ausführender und Werkschutz. Der Werkschutz prüft auf Baustellensicherung, Zugänglichkeit durch die Werkfeuerwehr und dass der Verkehrsfluss – insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Baustellen - nicht unzumutbar behindert wird. Ggf. nach Vermittlung zwischen den betroffenen Standortgesellschaften, erteilt der Werkschutz die Genehmigung anhand eines Regelplanes und durch Eintrag in den Werkklageplan für Verkehrsbehinderungen. Sollte durch einfache Vermittlung keine Lösung gefunden werden, wird die Genehmigung an die Standortleiter delegiert.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	02.12.2014

4. Zuständigkeiten

4.1 GB Standort- und Umweltservices/Werkschutz der InfraServ Gendorf

- Fachlich richtige Ausführung der Baustellensicherung und ggf. der Umleitung.
- Prüfung der Verkehrsbehinderung für Dritte.
- Koordiniert wenn nötig die Baustellenprioritäten.
- Legt wenn nötig Umfahrungsmöglichkeiten fest.
- Genehmigung der Verkehrseinschränkung.
- Pfl egt die Angaben ins Intranet ein.
- Gibt Regelpläne aus.
- Informiert Werkfeuerwehr.

4.2 Standortgesellschaft

- Beantragt beim Werkschutz die Genehmigung.
- Beachtet mögliche Auswirkungen auf Dritte.
- Ggf. Abstimmen mit Belangen Dritter.
- Ist für das Vorliegen der Genehmigung für die Einrichtung der Baustelle verantwortlich.
- Ist für die Sicherheit der Baustelle verantwortlich.
- Sichert die Baustelle nach erhaltenem Regelplan durch Werkschutz ab.

5. Mitgeltende Unterlagen

Kapitel 8.1 „Allgemeine Werksregeln“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF“

Kapitel 10.1 „Durchführen von Baumaßnahmen“

Lageplan Verkehrsbehinderungen im Intranet unter folgendem Link:

http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/verkehrsbehinderungen/index.php?navid=31

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelung zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	02.12.2014

6. Anlagen

Keine